

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 02.07.2024

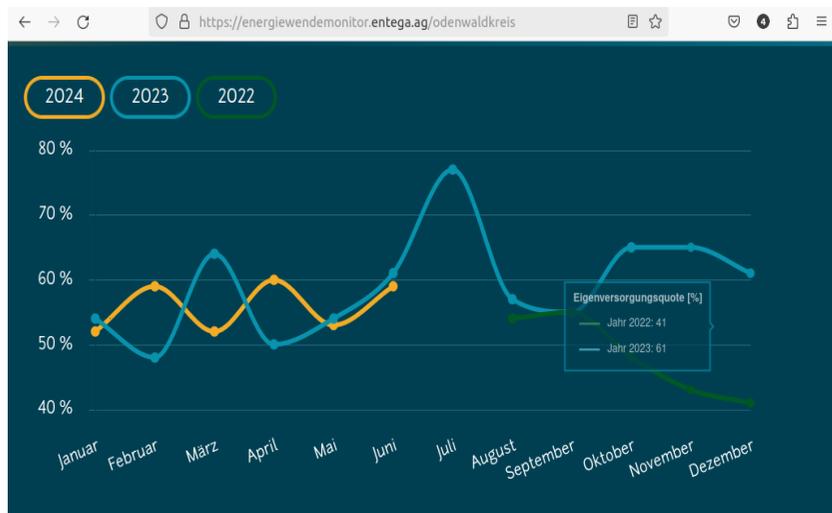
Betr.: Änderung des FNP & Bebauungsplan „RH45 SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Gersprenz“

hier: Ihr Schreiben vom 04.06.2024 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom ??.05.2024.

- Die Notwendigkeit der Planung ist nicht gegeben. Die Gemeinde legt nicht dar, welche Kapazitäten der regenerativen Energieerzeugung bereits bestehen und welche



Notwendigkeit zur Inanspruchnahme weiterer Flächen besteht. Wir dokumentieren die **Eigenversorgung des Odenwaldkreises in 2023**. Dort ist für die relevante Sommerzeit ein Wert von über 50% genannt mit einem Spitzenertrag von über 70%. Angesichts dieser erfreulichen Entwicklung müssen weitere Zubauten von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen hinterfragt werden.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat Ihre Alternativenprüfung nicht nachvollziehbar dargelegt. Es fehlt eine Bilanz der potentiell für PV-Anlagen geeigneten Flächen innerhalb und außerhalb der Siedlungsflächen. Der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Raumordnungsplans erfordern eine Ausschöpfung des innerörtlichen Flächenpotenzials, bevor der Außenbereich in Anspruch genommen wird.

-
- Wir weisen auf das argumentative Eigentor der Planer im Umweltbericht hin:
Die Flächen wurden dem Vorhabenträger konkret angeboten
Dieser Satz dokumentiert den Planungsauslöser ‚private Nutzungsinteressen‘, der jedoch die Privilegierung des BauGB für Maßnahmen im Sinne des Allgemeinwohls nicht auslösen kann.
- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 – zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen und Anlagen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für die Gemeinde anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Die ‚Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten‘ (Vogelschutz-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Wiesenbrüter, Neuntöter und Goldammer sind als potentielle Brutvögel von der Planung betroffen.
- Die ‚Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen‘ (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.
- Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39

ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

- Die ‚Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000‘ ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die Ausweisung des Regionalplans 2010 ‚Vorranggebiet für Natur und Landschaft‘ steht der geplanten Ausweisung im FNP als Sondergebiet nach §11 BauNVO entgegen.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die Beurteilung der Blendwirkung der PV-Anlage fehlt.
- Die Beurteilung der Einwirkung der PV-Anlage auf das Landschaftsbild fehlt.
- Die Nutzung ‚Energiespeicherung‘ wird durch keinerlei Detailinformationen unterlegt. Die Umweltrisiken der Lagerung von Batteriespeichern müssen planerisch behandelt werden. Dies hat Konsequenzen für die Flächennutzung und ihre Bilanzierung.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung dieser Bereiche.

Umweltbericht

- Der Umweltbericht enthält Mängel, die seine unveränderte Verwendung als Planungsgrundlage ausschließen.
- Die Einstufung von Fläche 1 als Biotoptyp 06.330 ist angesichts des Artenbefunds zweifelhaft. Wir halten 06.310 oder 06.320 für angemessen.
- Die Einstufung der Flächen 3 als Biotoptyp 06.340 ist angesichts des Artenbefunds zweifelhaft. Die Intensität der Nutzung erschließt sich sowohl über das Artenspektrum als auch über die tatsächliche Nutzungshäufigkeit. Letztere wurde nicht berücksichtigt. Die Abwertung ist wegen der Beschreibung des Biotoptyps in der Kompensationsverordnung nicht gerechtfertigt.
- Der Flächentyp 06.380 wird nicht erläutert. Das Luftbild zeigt, dass eine identische Nutzung mit der Teilfläche 1 stattfindet. Wir halten die Zuordnung zur Fläche 1 für angemessen.
- Die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen in Abschnitt II.3.6 enthält Ungenauigkeiten: bei der Zulassung von Beweidung ist die nachfolgende Flächenbehandlung zwingend vorzugeben.
Für Maßnahme M3 ist die Saatgutübertragung aus Fläche 1 angemessener.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass weitere geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie

Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie Begehungen genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Ausgleichsbilanzierung

- Wir halten die Ausgleichsbilanzierung für geschönt. Offensichtlich kam es den Planern ausschließlich auf den maximalen Ertrag ihrer geplanten Ausgleichsmaßnahmen an.

Das Resultat eines Biotopwertgewinns in der Größenordnung von 5% des Ausgangswertes von fast 2 Millionen Wertpunkten zeigt, dass es sich bei dieser Art der Betrachtung um reine Zahlenspiele handelt. Ein Bezug zur Nutzungsrealität und ihrer geplanten Änderung wird nicht ersichtlich. Schon geringfügige Veränderungen an den vielen Stellschrauben der Bilanz führen zu völlig anderen Resultaten. Es ist deshalb wenig hilfreich, mit immer kleinteiligeren Zahlenwerten zu operieren, die immer größere Annahmen der Entwicklung voraussetzen.

Die jetzige Berücksichtigung eines möglicherweise in 30 bis 50 Jahren durchzuführenden Rückbaus halten wir für nicht angemessen. In diesem Fall kann und muss eine neue planerische Behandlung der Nutzungsänderung erfolgen.

Für die Bewertung der PV-Fläche halten wir den Biototyp 11.221 für angemessen. Schließlich wird durch die Planung das Gebiet aus dem Außenbereich in den Siedlungsbereich überführt.

Außerdem ist die Frage nach der Einhaltung der Extensivierungsvorstellung nicht geklärt. Entsprechende durchsetzbare Festsetzungen müssen im B-Plan eingefügt werden.

Bebauungsplan

- Es findet eine unzulässige Doppelfestsetzung statt: Die Sondergebietsflächen des Plans werden **gleichzeitig** als Fläche für Maßnahme zur Entwicklung der Natur festgesetzt.
- Zu A.4.1: es fehlt die Trägerschaft und die Kostenübernahme. Der Ersatz von Gehölzen muss in der nachfolgenden Winterperiode erfolgen.
- Zu A.6.1: Die Dauer sollte für den ‚Zeitraum von 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans‘ festgesetzt werden.
- Für grünordnerische Festsetzungen des B-Planes schlagen wir vor:

Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zu einem Anteil von 60% mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Koniferen sind nur als Einzelstücke zulässig.

Heckenpflanzungen müssen mindestens 5 verschiedene Gehölze der Pflanzenliste enthalten.

Ausschließlich mit Steinen gestaltete Freiflächen sind nur bis zu einem Anteil von 10% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Notwendige Zufahren und Zugänge sind anzurechnen.

Die Pflanzung ist zum Jahresende des auf die Rechtskraft der Satzung folgenden Jahres herzustellen.

Abgängige Gehölze sind zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.

Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.

- Es fehlen Hinweise zur Beleuchtung. Diese müssen als verbindliche Festsetzungen formuliert werden mit Angaben zur Verhinderung der Abstrahlung auf Nachbargrundstücke. §44 BNatSchG und §3 BImSchG sind einschlägig.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Die Planung ist mit erheblichen negativen Einflüssen verbunden. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird nicht ausreichend erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

